
Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG)

vom 16. September 2009 (Stand 1. Januar 2016)

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 24 der Bundesverfassung¹⁾, des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)²⁾ sowie des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)³⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Meldepflichten bei Niederlassung und Aufenthalt von Einwohnerinnen und Einwohnern, die Führung der Einwohnerregister sowie das Ausstellen der Ausweise.

² Für Ausländerinnen und Ausländer bleiben Vorschriften der Spezialgesetzgebung vorbehalten.

Art. 2 Datenbekanntgabe

1. an Behörden und Amtsstellen

¹ Die Gemeinden liefern die notwendigen Daten über ihre Einwohnerinnen und Einwohner den Behörden und Amtsstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden gemäss dem RHG⁴⁾ und dem kantonalen Registerharmonisierungsgesetz (kRHG)⁵⁾.

¹⁾ SR 101

²⁾ SR 431.02

³⁾ SR 143.1

⁴⁾ SR 431.02

⁵⁾ NG 232.2

122.1

Art. 3 2. an Dritte

¹ Für die Bekanntgabe von Daten aus den Einwohnerregistern an Dritte gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung, insbesondere Art. 14 des kantonalen Datenschutzgesetzes (kDSG)⁶⁾.

2 Meldeverfahren

Art. 4 Meldepflicht

1. Umfang

¹ Wer umzieht hat sich am vorherigen Wohnsitzort abzumelden und bei der neuen Wohnsitzgemeinde anzumelden.

² Meldepflichtig ist auch der Umzug innerhalb einer Gemeinde oder eines Gebäudes.

³ Ändern sich die angegebenen Daten oder kommen neue hinzu, hat die betroffene Person dies der zuständigen Instanz zu melden.

Art. 5 2. Frist

¹ Die Meldepflicht ist binnen 14 Tagen seit dem Eintritt des meldepflichtigen Sachverhaltes zu erfüllen.

Art. 6 3. zuständige Instanz

¹ Für die Entgegennahme der Meldungen ist zuständig:

1. für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger die betreffende Gemeinde;
2. für Ausländerinnen und Ausländer das zuständige kantonale Amt.

Art. 7 4. Ausnahmen

¹ Von der Meldepflicht ist befreit, wer:

1. sich weniger als drei aufeinander folgende Monate oder drei Monate innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde aufhält;
2. in einem Kollektivhaushalt gemäss Art. 8 untergebracht ist.

⁶⁾ NG 232.1

Art. 8 5. Meldepflicht bei Kollektivhaushalten

¹ Die Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten gemäss Art. 2 lit. a Registerharmonisierungsverordnung (RHV)⁷⁾ haben der Gemeinde auf den Stichtag 31. Dezember die Bewohnerinnen und Bewohner unentgeltlich zu melden.

² Die Meldung hat bis zum 15. Januar des Folgejahres zu erfolgen.

Art. 9 Auskunftspflicht Dritter

¹ Wird die Meldepflicht nicht eingehalten, sind gegenüber der zuständigen Instanz zur Auskunft verpflichtet:

1. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über ihre Mitarbeitenden;
2. Vermieterinnen und Vermieter sowie Liegenschaftsverwaltungen über ihre aktuellen, neuen und früheren Mieterinnen und Mieter;
3. Logisgeberinnen und Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen;
4. Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden.

² Alle Anbieterinnen von leistungsgebundenen Dienstleistungen sind verpflichtet, über jene Daten ihrer Kundinnen und Kunden Auskunft zu geben, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsidentifikation erforderlich sind.

³ Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen.

Art. 10 Meldung von Amtes wegen

¹ Erhält eine kantonale oder kommunale Behörde oder ein Amt Kenntnis von einem meldepflichtigen Sachverhalt, meldet sie dies der gemäss Art. 6 zuständigen Instanz.

² Diese fordert die betroffene Person unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung ihrer Meldepflicht auf.

Art. 11 Wahrheitspflicht

¹ Die Melde- und Auskunftspflichtigen haben wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Führung des Einwohnerregisters erforderlichen Daten zu erteilen und ihre Angaben auf Verlangen zu dokumentieren.

² Die zuständige Instanz kann die Meldepflichtigen bei der Anmeldung zur Person befragen.

⁷⁾ SR 431.021

122.1

3 Einwohnerregister

Art. 12 Führung

¹ Die politischen Gemeinden führen über alle Einwohnerinnen und Einwohner ein elektronisches Einwohnerregister gemäss den Vorgaben des Bundes und des kRHG⁸⁾.

² Das Register ist aktuell, richtig und vollständig zu führen.

³ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Führung und die Bereinigung der Einwohnerregister.

Art. 13 Inhalt

¹ Das Einwohnerregister enthält die Daten gemäss Art. 6 RHG⁹⁾, sowie die weiteren vom Regierungsrat bezeichneten Daten.

4 Ausweise für Schweizerinnen und Schweizer

Art. 14 Ausweisarten

1. Heimatschein

¹ Der Heimatschein bestätigt das Bürgerrecht der Gemeinde.

² Er wird durch das kantonale Zivilstandsamt ausgestellt.

Art. 15 2. Heimatausweis

¹ Mit dem Heimatausweis bestätigt die Gemeinde, dass die betreffende Person bei ihr den zivilrechtlichen Wohnsitz begründet hat.

² Wer sich vorübergehend ausserhalb der Gemeinde, in der er niedergelassen ist, aufhalten will, hat Anspruch auf einen Heimatausweis.

³ Die Gültigkeit des Heimatausweises ist entsprechend dem Aufenthaltsgrund zu befristen; eine Verlängerung ist möglich.

Art. 16 3. Niederlassungsausweis

¹ Der Niederlassungsausweis bestätigt, dass sich die betreffende Person in der Gemeinde niedergelassen hat und den Heimatschein hinterlegt hat.

⁸⁾ NG 232.2

⁹⁾ SR 431.02

Art. 17 4. Aufenthaltsausweis

- ¹ Der Aufenthaltsausweis bestätigt, dass die betreffende Person sich in der Gemeinde aufhält und bei ihr den Heimatausweis hinterlegt hat.
- ² Die Gültigkeit des Aufenthaltsausweises ist zu befristen.

Art. 18 5. Ausweise gemäss Ausweisgesetz
a) Behörden gemäss AwG

- ¹ Pass und Identitätskarte sind die Ausweise gemäss AwG¹⁰⁾ zum Nachweis der Schweizer Staatsangehörigkeit und der eigenen Identität.
- ² Ausstellende Behörde für die Ausweise gemäss AwG¹¹⁾ ist das kantonale Amt.

Art. 19 b) Verlustmeldungen

- ¹ Der Verlust von Ausweisen ist der Kantonspolizei zu melden.

Art. 20 Hinterlegung
1. Heimatschein

- ¹ Niedergelassene haben den Heimatschein zu hinterlegen.
- ² Unmündige, die bei den Eltern oder einem Elternteil leben und das gleiche Bürgerrecht sowie den gleichen Familiennamen haben, müssen keinen Heimatschein hinterlegen.
- ³ Die Gemeinde bestätigt die Hinterlegung im Niederlassungsausweis.

Art. 21 2. Heimatausweis

- ¹ Aufenthalterinnen und Aufenthalter haben den Heimatausweis zu hinterlegen.
- ² Die Gemeinde bestätigt die Hinterlegung im Aufenthaltsausweis.

Art. 22 Rückgabe

- ¹ Wer aus einer Gemeinde wegzieht, hat Anspruch auf die Rückgabe der hinterlegten Schriften.
- ² Der Niederlassungsausweis oder der Aufenthaltsausweis ist der Gemeinde zurückzugeben.
- ³ Vorbehalten bleiben sichernde Anordnungen anderer Behörden.

¹⁰⁾ SR 143.1

¹¹⁾ SR 143.1

122.1

5 Gebühren

Art. 23 Grundsätze

- ¹ Die Ausstellung des Niederlassungsausweises und des Aufenthaltsausweises sind gebührenfrei.
- ² Die Erhebung der Gebühren für Ausweise gemäss AwG¹²⁾ richtet sich nach Bundesrecht.
- ³ Im Übrigen regelt der Regierungsrat die Gebühren in der Vollzugsverordnung.

6 Rechtsschutz

Art. 24–25 * ...

7 Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Strafbestimmung

- ¹ Mit Busse bestraft wird, wer die Melde- oder Auskunftspflicht verletzt oder trotz Aufforderung der Pflicht zur Hinterlegung der Schriften oder zur Rückgabe des Niederlassungs- oder des Aufenthaltsausweises nicht nachkommt.

Art. 27 Vollzug

- ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Folgende Erlasse und Bestimmungen werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 27. April 1980 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer¹³⁾;
2. die Vollziehungsverordnung vom 25. September 1981 zum Gesetz über die Niederlassung der Schweizer (Niederlassungsverordnung)¹⁴⁾;

¹²⁾ SR 143.1

¹³⁾ A 1980, 741

¹⁴⁾ A 1981, 1089, 1314

3. die Einführungsverordnung vom 17. Dezember 2002 zur Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige¹⁵⁾;
4. Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2008 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, kDSG)¹⁶⁾.

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest¹⁷⁾.

¹⁵⁾ A 2002, 2022

¹⁶⁾ NG 232.1

¹⁷⁾ Datum des Inkrafttretens: 1. März 2010

122.1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
16.09.2009	01.03.2010	Erlass	Erstfassung	A 2009, 1669, A 2010, 71
27.05.2015	01.01.2016	Art. 24	aufgehoben	A 2015, 881, 1338
27.05.2015	01.01.2016	Art. 25	aufgehoben	A 2015, 881, 1338

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	16.09.2009	01.03.2010	Erstfassung	A 2009, 1669, A 2010, 71
Art. 24	27.05.2015	01.01.2016	aufgehoben	A 2015, 881, 1338
Art. 25	27.05.2015	01.01.2016	aufgehoben	A 2015, 881, 1338